

Satzung des Vereins „Solawi- Möhreblick e.V.“

Präambel

Schenken und beschenkt werden- Wir teilen die Ernte

Der Verein ‚Solawi-Möhreblick e.V.‘ versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Versorgung, unter Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie der Vermittlung von Kenntnissen darüber.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dabei setzt der Verein auf das Prinzip der partizipatorischen Freiwilligkeit., ebenso auf die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen (z.B. Soziokratie).

Dies alles wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur und die nachkommenden Generationen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder als Förderer teilnehmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Solawi- Möhreblick e.V.“

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
- Die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung.
- Die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen.
- Die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkung von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Das Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz.
- b) Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
- c) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.
- d) Die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§4) zu erfüllen. Als ordentliche Mitglieder gelten auch die vom Verein angestellten Gärtner und ein Mitglied des kooperierenden Bauernhofes.

2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein, hat aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Pflichten eines Mitglieds im Sinne von §4.1.

3) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Würde und den Rechten des Menschen und aller anderen Lebewesen verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden Bestrebungen und Äußerungen.

4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1.2) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Einen Austritt aufgrund besonderer Gründe regelt die Vereinsordnung.

6) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind

a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.

b) Äußerungen und Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen (§3.3). Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Ebenso können die ordentlichen Mitglieder eine Einlage in das Vereinsvermögen einbringen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird (Bierrunde), die den Haushalt beschließt. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres ist in der Vereinsordnung erläutert.

Als ordentliche Mitglieder gelten auch die angestellten Gärtner und ein Mitglied des kooperierenden Bauernhofes, selbst wenn diese keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

2) Die Fördermitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Ebenso können die ordentlichen Mitglieder eine Einlage in das Vereinsvermögen einbringen.

Sie können Ihren jährlichen Jahresförderbeitrag selber bestimmen, dieser sollte aber mindestens 60 Euro betragen.

Die Fördermitglieder können auch an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dabei aber kein Stimmrecht.

§ 5 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederversammlung

1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Näheres ist in der Vereinsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wird. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, sei denn die Mitgliederversammlung gibt sich eine andere basisdemokratische Form (z.B. Soziokratie)

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes.
- Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte.
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Änderungen der Satzung.
- Verabschiedung der Vereinsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung.

3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens

14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden. Themen unter Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5) Protokoll:

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und zwei Vorständen zu unterschreiben. Es wird per Email an die Mitglieder gesendet.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand (i.S.d. §26 BGB) besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer*innen berufen.

2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer*innen, ist einzeln vertretungsberechtigt.

3) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1000€ vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein. Bei einem Betrag über 3000€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen dem Verein „Lebensgarten Dreisamtal e.V.“ mit Sitz in Freiburg (oder ihre Nachfolger- Verein) übertragen, wenn kein anderer Beschluss vorliegt.

Die Satzung wurde am 01.06.2021 in Schopfheim von der Gründungsversammlung beschlossen.